



- CO₂ Überwachungspläne- und Berichterstellung
- CO₂ Mitteilung zum Betrieb MzB und Erstellung Jahresbericht
- CO₂ Registerkontoführung für Unternehmen
- CO₂ Emissionsrechte Kauf/Verkauf/Tausch von EUA/aEUA, CER2
- CO₂ Portfoliomanagement und Strategieberatung
- EEG Befreiungsanträge, Strompreiskompensation und Energieoptimierung
- Infos unter Freecall 0800-590 600 02



EUA DEC15 01.01.2015 bis 22.01.2016

Quelle: ICE London

Emissionsbrief 02-2016

Praktische Informationen zum Emissionshandel

Ausgabe vom 25.01.2016

Die Berechenbarkeit der EUA-Volatilität am Jahresanfang - Emissionsgrenzen in Bebauungsplänen gefährden Betreiber

Januar und Februar sind die Monate, in denen seit Jahren systematisch und im großen Stil von potenten Zockern im EUA-Markt richtig Geld gemacht wird. Diese Vorgehensweise, die seit dem Jahr 2011 mit einer (halben) Ausnahme in 2015 nun schon seit 6 Jahre zu beobachten ist, kann für normale Marktteilnehmer wie Anlagenbetreiber eine Chance, aber auch ein hohes Risiko bedeuten, sofern zum falschen Zeitpunkt in den Handel eingestiegen wird. Die hier in den Jahren 2012-2016 zu beobachtenden Preisschwankungen von durchschnittlich 33,2%, die ausnahmslos im Januar/Februar stattfanden, lassen den eindeutigen Schluss zu, dass die hohen Überschüsse von bis zu 2,4 Milliarden Zertifikaten im EU-ETS zu einem großen Teil in den Händen von professionellen Zockern liegen, die den Preis entweder nach oben oder nach unten treiben. Wie sich dies in den letzten Jahren darstellte und auch im Januar 2016 weitergehen könnte, zeigt Emissionshändler.com® hier in seinem **Emissionsbrief 02-2016** auf.

Weiterhin bringen wir einen Gastbeitrag von RA Dr. Marc Ruttloff zu der um sich greifenden Praxis, Emissionsgrenzen in Bebauungsplänen festzuschreiben, welche dann Anlagenbetreiber vor Ort plötzlich in ihren Freiheiten beschränken können.

Preisanalyse 2015 scheint überholt

Mit Preisanalysen ist es so eine Sache. Manchmal kommen diese zur Unzeit und stellen sich im Nachhinein als fast wertlos heraus. So scheint es diesmal dem von Point Carbon herausgegebenen „Carbon Market Monitor“ zu gehen, der Marktteilnehmer

seit Mitte Januar 2016 zur Verfügung steht. In diesem wird ausgeführt, dass CO₂-Zertifikate in 2015 der unbestrittene Champion der Märkte waren, weil diese im Laufe des Jahres 2015 einen Preisanstieg

Prozent hinlegten - im Gegensatz zu Öl und Strom, welche um % und % im Preis nachgaben.

Die herausragende Rolle der CO₂-Zertifikate wird nunmehr völlig revidiert werden müssen, wenn man sieht, dass sich deren Preis innerhalb von bisher 17 Handelstagen in 2016 um über 30% reduziert hat.

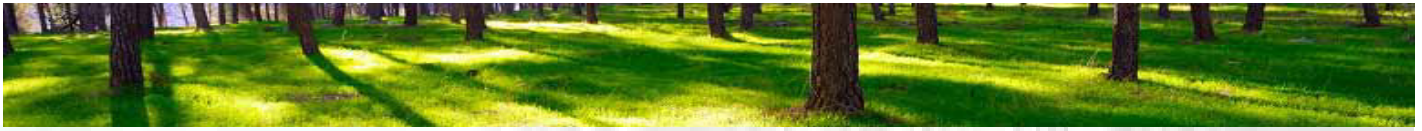
Damit wird aus einem % Preisanstieg in 2015 im Nachhinein eigentlich ein Rückgang von %, nimmt man als Vergleich den Jahresanfangspreis 2015 mit 7,23 Euro/t und den bisherigen Tiefstand von 5,87 Euro/t am 21.01.2016.

Dass in der Analyse von Point Carbon von weiterhin steigenden EUA-Preisen ausgegangen wird, dürfte man nunmehr sicherlich in Frage stellen, nach den Ereignissen der letzten Wochen im Januar 2016.

Dies auch deswegen, weil die Zahl der durch Backloading dem Markt vorenthaltenen Versteigerungsmengen weiter sinken. Nachdem in 2014 noch 400 Mio. EUA zurückgehalten wurden, waren es in 2015 noch 300 Mio., die in 2016 noch einmal auf Mio. reduziert werden. Das bedeutet, dass bei scheinbar gleichbleibenden Jahresemissionen und Überschüssen im EU-ETS die Reduktion der Versteigerungsmengen

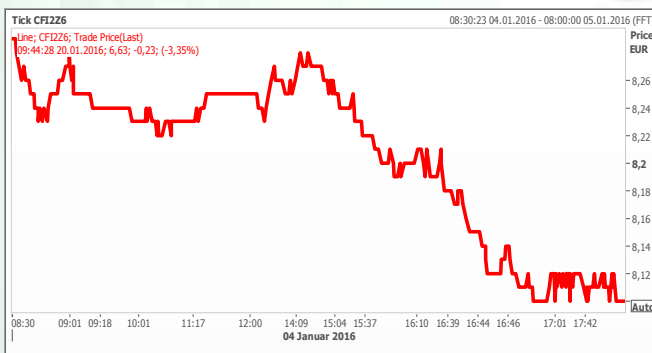
Erwartung und Wirklichkeit

Noch im Dezember 2015 vertraten Marktteilnehmer fast einhellig die Meinung, dass der EUA Preis in den nächsten Wochen und Monaten gleichbleiben oder steigen müsste. Dies vor allem wegen der



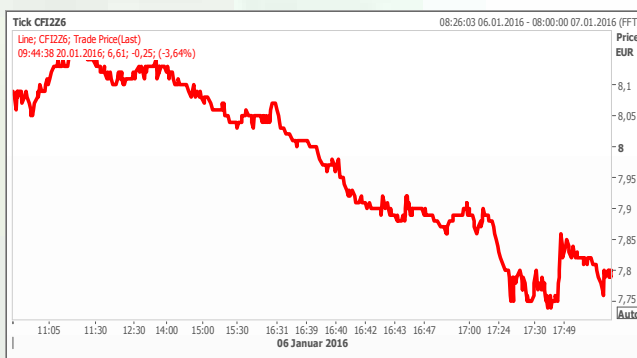
und der nahenden Zeit der Compliance-Einkäufe der Anlagenbetreiber zum April 2016. Sicherlich war auch der eine oder andere Betreiber dabei, der sich mit Blick auf ein gutes Ertragsjahr 2015 noch etliche Zertifikate auf Lager legte und damit noch Kosten in seiner Bilanz unterbringen konnte.

Pünktlich zum Jahresbeginn 2016 jedoch begann das Zockerspiel wie auch in den vergangenen Jahren seit 2011. Am ersten Handelstag des Jahres fing es mit einem kleineren Preisrückgang des DEC 16 an, der von 8,29 auf 8,10 zurückging.



04.01.2016 Beginnender Preisrückgang von 8,29 Euro/t auf 8,10 Euro/t

Nachdem es am Folgetag nur auf 8,03 runterging, beschleunigte sich der Preisrückgang am



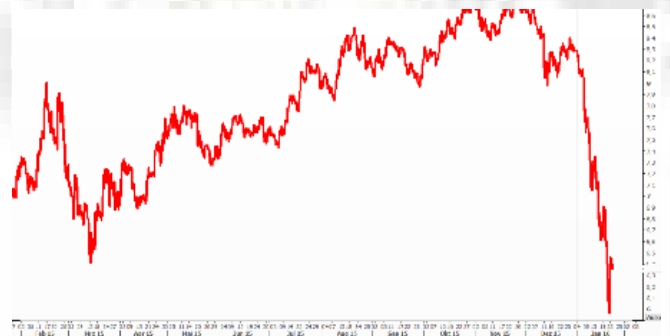
06.01.2016 Weiterer Preisrutsch auf bis zu 7,75 Euro/t

Nach weiteren Preisrückgängen wurde am 11.01.2016 von 7,75 Euro/t erreicht, am 11.01.2016 von 7,50 Euro/t und am 15.01.2016 wurde dann die 7-Euro-Grenze unterschritten. An diesem Tage ging der Preis bis auf 6,87 runter, ein Minus von bereits 20,1% im Vergleich zum Jahresendpreis 2015 von 8,29 Euro/t. Damit war der gesamte Kursgewinn des Vorjahres eliminiert und zusätzlich noch 1,42 Prozentpunkte unterschritten worden.

Nach einer 3-tägigen Verschnaufpause ging die rasante Talfahrt am 18.01.2016 weiter und endete in einem Tief bei 5,87 Euro am 21.01.2016 gegen 15 Uhr.

Schaut man sich den Preisverlauf des DEC16 für ein Jahr an, so verdeutlicht sich der massive und vor allem schnelle Preisverfall.

Auf den Punkt gebracht kann man resümieren, dass der EUA innerhalb von 13 Monaten nicht 11% gewonnen, sondern 19% verloren hatte, da dieser ja Anfang 2015 noch bei 7,23 Euro/t lag. Der Verlust selber kam aber nur innerhalb von 17 Handelstagen zum Tragen, also sehr schnell.



In weniger wie 13 Monaten ein Preisrückgang von 19%

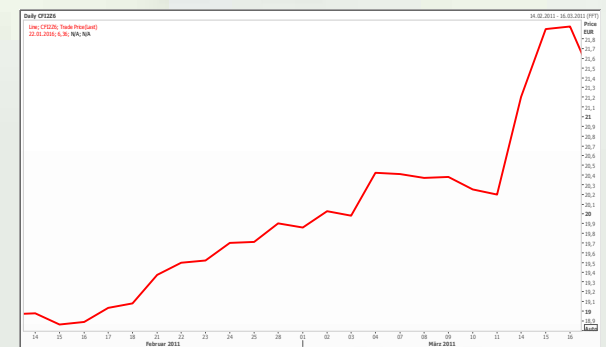
Das jährliche „Jahresanfangszocken“ hat System

Seit August 2010 gibt es den DEC16 als Notierung und jedes Jahr bis heute kann beobachtet werden, dass es zum Jahresbeginn extreme Volatilitäten gibt, welche offensichtlich durch potente Marktteilnehmer betrieben werden.

Untersucht man systematisch jeweils die ersten beiden Monate der letzten Jahre, so kommt man zu der verblüffenden Erkenntnis, dass durch den Kauf oder Verkauf großer Mengen Zertifikate ein Preisanstieg oder ein Preisverfall betrieben wird.

Das Jahr 2011

Begonnen hatten diese Arten von massiven Preisänderungen im Februar 2011 mit einer Preissteigerung von 3,07 Euro/t innerhalb 22 Handelstagen zu verzeichnen waren. Hier war insofern die einzige Ausnahme zu sehen, da der Preissprung nicht im Februar endete, sondern erst im März 2011.



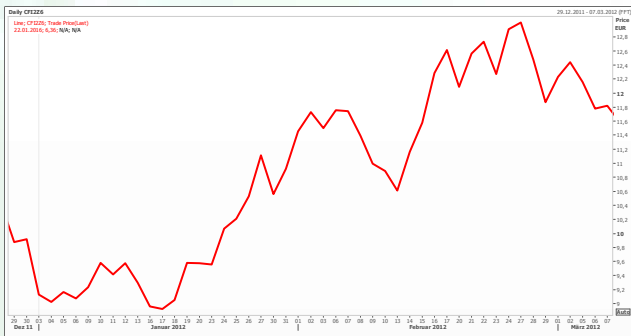
Innerhalb 22 Handelstagen im Februar 2011 eine Preissteigerung von 14%



Das Jahr 2012

Bereits im Folgejahr 2012 zeigten sich die Veränderungen deutlich massiver.

So begann am 09.01.2012 eine Einkaufsrallye, die in den 30 folgenden Handelstagen eine Steigerung von 8,92 Euro/t auf 19,84 Euro/t zur Folge hatte, also um 10,92 Euro/t. Dies entspricht einer Steigerung von sagenhaften 31,5% in diesem Zeitraum bzw. 1,05-Prozentpunkte pro Tag.

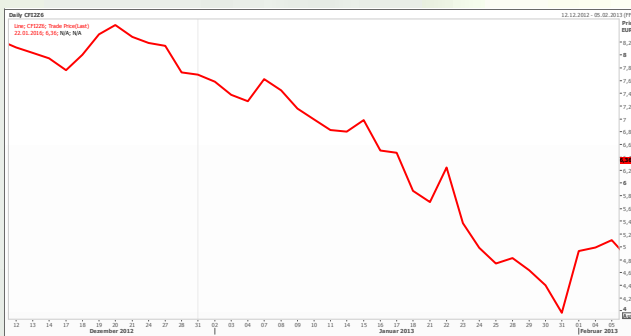


In 30 Handelstagen im Januar/Februar 2012 eine Preissteigerung um 31,5%

Das Jahr 2013

Im Jahre 2013 wurden dann vermutlich Teile der Anfang 2012 eingekauften EUA massiv in den Markt gebracht und damit ging es dann preislich in die andere Richtung.

Der Preisverfall begann bereits vorsichtig Ende Dezember 2012 bevor er dann zum Jahresbeginn 2013 extrem zunahm und zum 31. Januar 2013 bei 5,40 Euro/t seinen Tiefpunkt fand. Das entspricht einem Rückgang von 4,50 Euro/t oder einem Prozentsatz von sagenhaften 53,9%. Der Preisrückgang verteilte sich auf 28 Handelstage und machte damit einen Rückgang von 1,925-Prozentpunkten pro Tag aus.

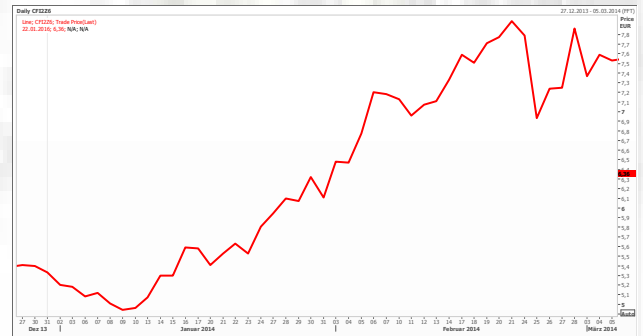


In 28 Handelstagen von Ende Dezember 2012 bis 31. Januar 2013 ein Preisrückgang um 53,9%

Das Jahr 2014

Im Jahre 2014 wurde nach Vermutung von Emissionshändler.com® das Spiel neu begonnen. Der Ankauf von EUA begann erneut in großem Stil, was man damals schon fast als sich wiederholendes Muster zu 2012 erkennen konnte.

Beginnend ab dem 09.01.2014 wurde am Markt massiv gekauft, was dann in den 32 folgenden Handelstagen bis zum 21.02.2014 wieder eine Steigerung von 3 Euro/t zur Folge hatte. Der EUA Preis des DEC16 stieg von 4,94 Euro/t auf 7,94 Euro/t, was einer Steigerung um 37,8% entspricht, das sind 1,18-Prozentpunkte pro Tag.

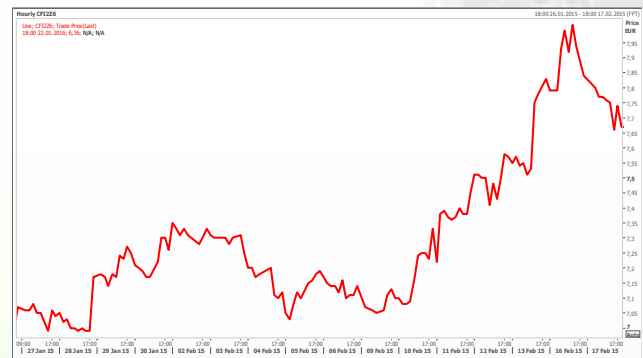


In 32 Handelstagen im Januar/Februar 2014 eine Preissteigerung um 37,8%

Das Jahr 2015

Das Jahr 2015 scheint ein wenig von der Regel abzuweichen, da die Preisveränderung im Januar und Februar „nur“ 1,18 betrug.

Beginnend ab dem 25.01.2015 stieg der Preis in den folgenden 14 Handelstagen bis zum 16.02.2015 um 1,18 Euro/t, was einer Veränderung um 1,18-Prozentpunkte pro Tag entspricht.



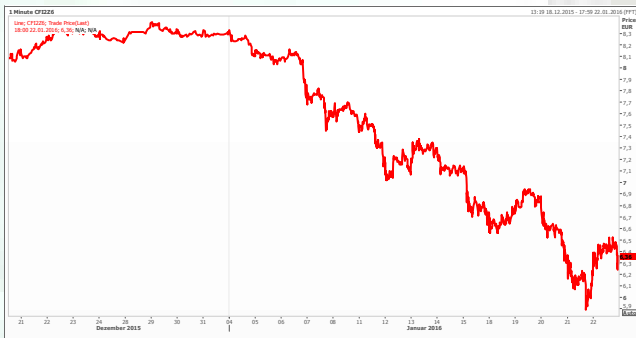
In 14 Handelstagen im Januar/Februar 2015 eine Preissteigerung um 20%

Das Jahr 2016

Man kann davon ausgehen, dass die in 2014 und 2015 eingekauften EUA nun wieder massiv in den Markt gedrückt wurden, was dann den Preis immer rascher einbrechen ließ

Der Preisverfall begann diesmal pünktlich zum ersten Handelstag am 04.01.2016 und endete (zunächst) am 22.01.2016 bei einem Tiefstand von 5,87 Euro/t,

was einer Veränderung um 2,52 Euro/t oder einem Prozentsatz von sagenhaften 30,1% entspricht zum Tiefstand 5,87 einem Rückgang von 2,52 Euro/t oder einem Prozentsatz von sagenhaften 30,1%. Der Preisrückgang verteilte sich (bisher) auf 17 Handelstage und machte damit einen Rückgang von 1,77-Prozentpunkten pro Tag aus.



In 17 Handelstagen vom 04.01.2016 bis zum 22.01.2016 ein Preisrückgang um 30,1%

Da nach Meinung von Emissionshändler.com® die diesjährige Zockerrunde nach nur 17 Handelstagen noch nicht vorbei und der durchschnittliche Preisänderungsfaktor von 33,2% (siehe folgendes Kapitel) noch nicht erreicht ist, spricht einiges dafür, dass es in den restlichen Januar- und anfänglichen Februartagen noch zu einem weiteren Preisrückgang kommen könnte.

Übersicht über die Volatilität zum Jahresanfang und Fazit

Die Systematik der jährlichen starken Preisänderungen im Januar und Februar wird besonders klar, wenn man sich nachfolgende zusammenfassende Übersicht zu den Preisvolatilitäten am jeweiligen Jahresanfang anschaut.

Zeitraum	An Anzahl Handelstagen	Preisveränderung in Prozent	Preisveränderung pro Tag in Prozent
2011*	22	+14,0%	0,64%
2012	30	+31,5%	1,05%
2013**	28	-53,9%	1,93%
2014	32	+37,8%	1,18%
2015	14	+12,7%	0,90%
2016	17	-30,1%	1,70%
Ø	23,8	33,20%	1,23%

* Preissteigerung erst endend im März

** Preisverfall schon beginnend im Dezember

Es wird erkennbar, dass unabhängig von den „normalen“ starken Preisschwankungen - die zu allermeist auf zuordenbaren politischen Ereignissen/Meldungen im Laufe eines Jahres beruhen - diese bis auf zwei Einschränkungen (*) nur im Januar/Februar stattfinden.

Die Preisschwankung vom niedrigsten bis zum höchsten und vom höchsten bis zum niedrigsten Preispunkt erfolgt in durchschnittlich 23,8 Handelstagen bei einer durchschnittlichen Preisveränderung von 33,20%. Hierbei sind mit 0,64% bis 1,93% durchaus sehr unterschiedliche prozentuale Steigerungen bzw. Verringerungen pro Handelstag zu erkennen.

Nimmt man obige Übersicht als Grundlage einer Preisprognose für den Zeitraum Januar/Februar 2017, so

könnte man zu dem Schluss gelangen, dass beginnend ab Januar 2017 mit einem

zu rechnen ist, der wahrscheinlich innerhalb 23,8 Handelstagen ein Preisrückgang von 33,2% erbringen würde. Hintergrund dürfte sein, dass durch die entsprechenden potenten Zocker der Erlös des diesjährigen Ausverkaufes zu Beginn des Jahres 2017 wieder teilinvestiert werden wird, um EUA zu kaufen, die dann wieder in 2018 verkauft werden sollen.

In jedem Falle bleibt für den normalen Anlagenbetreiber die Erkenntnis, dass unnötige EUA Käufe im November/Dezember in den darauffolgenden Monaten unangenehme Überraschungen bringen können und dass sich ansonsten ein Kauf bei Preisen von um die 6 Euro/t nicht als Fehler herausstellen sollte.

Ansonsten wird spätestens jetzt den sonstigen spekulativ am Markt tätigen Teilnehmern klar werden, dass der Emissionshandel mit seinen Volatilitäten hohe Gefahren birgt, vor allem wenn man auf eigene Rechnung zockt.

Nachfolgend ein Beitrag von Dr. Marc Rutloff, Rechtsanwalt, Assoziierter Partner bei Gleiss Lutz Rechtsanwälte, Friedrichstraße 71, 10117 Berlin, Mail: marc.rutloff@gleisslutz.com

Bauleitplanung versus Emissionshandelsrecht - Kontingentierung von Luftverunreinigungen für Anlagenbetreiber?

In einigen Städten und Gemeinden ist es verbreitete Praxis, Emissionsgrenzen in Bebauungsplänen festzuschreiben. Anlagenbetreiber sehen sich dann häufig unterschiedlichen Emissionsbegrenzungen ausgesetzt, wenn ihnen die Anforderungen des Bauplanungsrechts andere Emissionsgrenzen vorgeben, als die konkrete Anlagengenehmigung und die entsprechenden Vorgaben des Immissionsschutz- und Emissionshandelsrecht. Mit einer solchen Konstellation hatte sich jüngst der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zu beschäftigen. Er stellte klar, dass in Bebauungsplänen keine Anforderungen an Anlagen bzw. deren Betreiber gestellt werden dürfen, die über die Pflichten des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes hinausgehen.

Emissionsbegrenzungen in Bebauungsplänen

In Bebauungsplänen wurden in den letzten Jahren zunehmend Emissionsgrenzen festgeschrieben – insbesondere für Industrieanlagen. Hintergrund ist, dass entsprechende Nutzungskonflikte nicht immer durch Festsetzungen des Bauplanungsrechts zu lösen sind, die eine räumliche Trennung der entsprechenden Nutzungsarten vorsehen. Einer räumlichen Trennung können im Einzelfall zahlreiche Faktoren entgegenstehen – wie etwa Aspekte des Bodenschutzes, der landschaftlichen Gestaltung oder territoriale Grenzen. Um Immissionskonflikte zu bewältigen,



können in der Bauleitplanung neben einer räumlichen Trennung daher auch Emissionen (an der jeweiligen emittierenden Anlage) oder Immissionen (am Einwirkungsort) kontingentiert werden. § 9 Abs. 1 Nr. 24 des Baugesetzbuchs (BauGB) ermächtigt ausdrücklich dazu, 'Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren sowie sonstige bauliche und technische Vorkehrungen zum Schutz vor bzw. zur Vermeidung oder Minderung von solchen Einwirkungen treffen'. Als technische Vorkehrung kann beispielsweise in Bebauungsplänen der Einbau von Filtern festgelegt werden, um die Emissionen indirekt zu limitieren.

Gemeinden können ferner auf Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 23 lit. a BauGB Gebiete festsetzen, in denen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bestimmte Luft verunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen. In Verbindung mit den Festsetzungen über die konkreten Nutzungsarten des Baugebiets kann das Verwendungsverbot bzw. die Verwendungsbeschränkung für bestimmte Stoffe – wie etwa Heiz- oder Brennstoffe – die maximale Gesamtbelastung eines Gebietes begrenzen.

Hintergrund und Anlass des Rechtsstreits

Mit der zweiten Möglichkeit zur Kontingentierung befasste sich jüngst der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in seinem Urteil vom 29. Juli 2015 (Aktenzeichen: 3 S 2492/13). In dem Rechtsstreit wendeten sich die Betreiberin eines Steinbruchs zum Abbau von Muschelkalkgestein und die Eigentümerin eines Grundstücks mit einem Asphaltmischwerk im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens gegen einen Bebauungsplan mit entsprechenden Kontingentierungen. Nach der Planbegründung sollte die Planung dem Ziel dienen, die Gemengelage im Steinbruchareal zu ordnen, entstandene Konflikte abzumildern und Entwicklungsperspektiven aufzuzeigen. In dem Textteil wurde unter anderem bestimmt, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplans „bei Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 1 MW die Verwendung von fossilen Energieträgern nur zulässig ist, wenn die spezifischen CO₂-Emissionen einen Wert von 0,08 t CO₂/GJ nicht überschreiten“. Hiergegen wendeten sich die betroffenen Anlagenbetreiber mit ihren Anträgen.

Keine Ermächtigung zur Emissionskontingentierung in Bebauungsplänen

Das Gericht hielt die textliche Festsetzung für rechtswidrig. Zum einen sei der Textteil nicht von der Ermächtigungsgrundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 23 lit. a BauGB gedeckt. Die Vorschrift berechtige zur

Festsetzung von Gebieten, in denen bestimmte luftverunreinigende Stoffe nicht verwendet werden dürften oder nur eingeschränkt Verwendung finden könnten. Eine solche Regelung habe die Antragstellerin nicht getroffen, da der Textteil nicht die Verwendung bestimmter Brennstoffe beschränke. Weder zähle sie bestimmte Brennstoffe auf, noch knüpfe sie an unveränderliche Eigenschaften bestimmter Brennstoffe an. Vielmehr betreffe ihr Regelungsgehalt letztlich Resultate des Brennstoffeinsatzes nach konkreten Verbrennungsvorgängen in konkreten Anlagen. Damit wirke die Festsetzung wie unmittelbare Festsetzungen anlagenbezogener Emissions- oder Immissionswerte, für die weder § 9 Abs. 1 Nr. 23 a) noch andere Vorschriften des BauGB eine Rechtsgrundlage bieten. Da der festsetzungsfähige Inhalt eines Bebauungsplans in § 9 BauGB in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung abschließend geregelt ist, sei die Gemeinde nicht befugt, über die Ermächtigungen in § 9 BauGB und des BauNVO hinausgehende Festsetzungsinhalte zu regeln.

Infobox

Im Januar 2016:

Eventuelle Aktualisierung Überwachungsplan, Erstellung MzB und Jahresbericht 2015

Gemäß den entsprechenden EU-Gesetzen und den nationalen Umsetzungen dieser Gesetze besteht die Pflicht zur Einreichung der MzB für alle Betreiber einer Anlage, die eine kostenlose Zuteilung in der 3. Handelsperiode 2013-2020 erhalten und die eine emissionshandlungspflichtige Anlage betreiben.

Diese Pflicht besteht grundsätzlich auch, wenn keine Änderung im Betrieb festgestellt wurde bzw. auch, wenn kein CO₂ emittiert wurde. Diese Mitteilung zum Betrieb umfasst alle Zuteilungselemente und deren Aktivitätsraten in Vergangenheit und Zukunft sowie eventuelle technische Änderungen an Anlagenteilen oder an der Fahrweise der Anlage bzw. einzelner Anlagenteile.

*Die MzB ist in einem dafür bereitgestellten Software-Management-System (FMS) durch jeden Anlagenbetreiber zu erarbeiten und **bis zum 31.01.** eines Jahres für das vergangene Jahr abzugeben (§§19-22ZuV2020).*

Bei unkorrektem, nicht konsistentem oder nicht rechtzeitigem Ausfüllen des bereitgestellten FMS-Formulars ist eine Reduzierung der zugeteilten kostenlosen Emissionsrechte möglich, eine sogenannte ex-post-Korrektur. Eine ex-post-Korrektur kann auch erfolgen, wenn die Kapazität der Anlage vermindert wurde.

Für die Anforderung eines Angebotes zur Aktualisierung des Überwachungsplanes, zur Erstellung der MzB und /oder des Jahresberichtes wenden sich interessierte Anlagenbetreiber möglichst noch Ende Januar an Emissionshändler.com® unter info@emissionshaendler.com oder Freecall 0800-59060002



Abschließender Charakter des Immissionsschutz- und des Emissionshandelsrechts

Das Gericht stützte seine Entscheidung zudem auf den abschließenden Charakter und die Sperrwirkung des Immissionsschutz- und des Emissionshandelsrechts. Insbesondere § 5 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sieht für den Betrieb genehmigungsbedürftiger Anlagen spezifische Anforderungen zur Begrenzung von Emissionen von Treibhausgasen nur vor, um sicherzustellen, dass im Einwirkungsbereich der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen entstehen. Ergänzend werde damit bestimmt, dass für CO₂-Emissionen aufgrund von Verbrennungs- oder anderen Prozessen der Anlage keine Vorgaben aufgestellt werden dürfen, die über die Pflichten nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz hinausgehen. Dieser Vorrang des Emissionshandelsrechts ist für den Aufgabenbereich der Immissionsschutzbehörden bei der Genehmigung und Aufsicht über emittierende Anlagen allgemein anerkannt.

Erst recht müssen diese Beschränkungen auch für die Bauleitplanung gelten. Beim Erlass von Bebauungsplänen kann kein größerer Spielraum bestehen. Die bauplanungsrechtlich zuständige Stellen, d. h. die Städte und Gemeinden, unterliegen in dieser Hinsicht denselben Beschränkungen wie die Immissionsschutzbehörden. Wenn bereits Immissionsschutzbehörden keine strengeren Anforderungen an Anlagen als nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz anlegen dürfen, muss dies jedenfalls auch für Städte und Gemeinden gelten – selbst wenn diese sich auf städtebauliche Motive berufen.

Fazit

Der VGH zeigt

Das Emissionshandelssystem und das Immissionsschutzrecht sehen ein geschlossenes System zur Emissionsbegrenzung vor. Strengere Anforderungen als die Pflichten nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz sind § 9 Abs. 1 Nr. 23 a) BauGB ermächtigt nach seinem Wortlaut

Es geht also im

Bauplanungsrecht anlagenbezogene Festsetzungen über Emissionen. Die Entscheidung bringt für Anlagenbetreiber damit. Insbesondere kann es Verschärfung der emissionsbegrenzenden Anforderungen des Bauplanungsrechts geben. Zugleich wird eine Rechtszersplitterung wenn jede Stadt oder Gemeinde in ihren Bebauungsplänen Emissionslimitierungen vorgeben könnte.

Disclaimer

Dieser Emissionsbrief wird von der GEMB mbH herausgegeben und dient ausschließlich zu Informationszwecken. Die GEMB mbH gibt weder juristische noch steuerliche Ratschläge. Sollte dieser Eindruck entstehen, wird hiermit klargestellt, dass dies weder beabsichtigt noch gewollt ist.

Die GEMB mbH übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen oder ihre Geeignetheit zu einem bestimmten Zweck, weder ausdrücklich noch stillschweigend. Dieser Brief wird auch nicht mit der Absicht verfasst, dass Leser eine Investitionsentscheidung, eine Kauf- oder Verkaufsentscheidung hinsichtlich eines CO₂-Produktes oder Markt- und/oder eine Vertragsentscheidungen in jeglicher anderer Hinsicht tätigen. Alle hier gezeigten Preiskurven basieren auf Daten der ICE-London, generiert aus einem Reuters-Informationssystem.

Unser Angebot

Kontakten Sie uns einfach unverbindlich unter 030-398 8721-10 oder Freecall 0800-590 600 02 sowie per Mail unter info@emissionshaendler.com oder informieren Sie sich im Internet über weitere Leistungen unter www.emissionshaendler.com.



Herzliche Emissionsgrüße
Ihr Michael Kroehnert

Verantwortlich für den Inhalt:

Emissionshaendler.com®

GEMB mbH, Helmholtzstraße 2-9, 10587 Berlin

HRB 101917 Amtsgericht Berlin Charlottenburg, USt-ID-Nr. DE 249072517

Telefon: 030-398872110, Telefax: 030-398872129

Web: www.emissionshaendler.com, Mail: info@emissionshaendler.com

Mitglied im Vorstand Bundesverband Emissionshandel und Klimaschutz BVEK www.bvek.de